



C/2024/3701

18.6.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**17. Juni 2024**

(C/2024/3701)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0712	CAD	Kanadischer Dollar	1,4726
JPY	Japanischer Yen	169,11	HKD	Hongkong-Dollar	8,3667
DKK	Dänische Krone	7,4603	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7526
GBP	Pfund Sterling	0,84573	SGD	Singapur-Dollar	1,4497
SEK	Schwedische Krone	11,2933	KRW	Südkoreanischer Won	1 480,65
CHF	Schweizer Franken	0,9561	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,5862
ISK	Isländische Krone	149,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7728
NOK	Norwegische Krone	11,4860	IDR	Indonesische Rupiah	17 630,35
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0555
CZK	Tschechische Krone	24,699	PHP	Philippinischer Peso	62,879
HUF	Ungarischer Forint	396,25	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3600	THB	Thailändischer Baht	39,415
RON	Rumänischer Leu	4,9769	BRL	Brasilianischer Real	5,7841
TRY	Türkische Lira	35,1953	MXN	Mexikanischer Peso	19,8594
AUD	Australischer Dollar	1,6246	INR	Indische Rupie	89,4895

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/3715

18.6.2024

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

**zur förmlichen Bestätigung, dass die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 der Kommission überholt ist**

(C/2024/3715)

Liste der aus dem aktiven Besitzstand zu streichenden Rechtsakte

**(Durchführungsbestimmungen für die finanzielle Unterstützung der Referenzlaboratorien der Europäischen Union für die Bereiche Lebens- und Futtermittel sowie Tiergesundheit)**

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 der Kommission vom 12. September 2011 für die Zwecke der Entscheidung 2009/470/EG des Rates hinsichtlich einer Finanzhilfe der Union für die EU-Referenzlaboratorien im Bereich Futtermittel und Lebensmittel sowie Tiergesundheit

(Abl. L 241 vom 17.9.2011, S. 2, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2011/926/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/926/oj))

\_\_\_\_\_



C/2024/3834

18.6.2024

**Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission**

(C/2024/3834)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

**(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)**

**„Canestrato di Moliterno“**

**EU-Nr.: PGI-IT-0487-AM01 - 15.4.2024**

**g. U. ( ) g. g. A. (X)**

**1. Name des Erzeugnisses**

„Canestrato di Moliterno“

**2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

**3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

MASAF PQA 4

**4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition einer Standardänderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1151/2012 fällt/fallen:

Die Änderung fällt unter die Definition einer Standardänderung, da sie keine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens der geschützten geografischen Angabe beinhaltet, kein Risiko für eine Aufhebung des Zusammenhangs besteht und sie keine zusätzlichen Beschränkungen des Handels mit dem Erzeugnis zur Folge hat.

**1. Geografisches Gebiet - Artikel 3 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigens Dokuments**

Der bisherige Wortlaut:

„Das Herkunftsgebiet der zur Herstellung von ‚Canestrato di Moliterno‘ verwendeten Milch umfasst die folgenden in den Provinzen Potenza und Matera gelegenen Gemeinden:

Provinz Potenza: Armento, Brienza, Calvello, Calvera, Carbone, Castelluccio Inferiore, Castelluccio Superiore, Castelsaraceno, Castronuovo Sant’Andrea, Cersosimo, Chiaromonte, Corleto Perticara, Episcopia, Fardella, Francavilla in Sinni, Gallicchio, Grumento Nova, Guardia Perticara, Lagonegro, Latronico, Lauria, Marsiconuovo, Marsicovetere, Missanello, Moliterno, Montemurro, Nemoli, Noepoli, Paterno, Rivello, Roccanova, Rotonda, San Chirico Raparo, San Costantino Albanese, San Martino d’Agri, San Paolo Albanese, San Severino Lucano, Sant’Arcangelo, Sarconi, Senise, Spinoso, Teana, Terranova del Pollino, Tramutola, Viggianello, Viggiano;

<sup>(1)</sup> ABL L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Provinz Matera: Accettura, Aliano, Bernalda, Craco, Cirigliano, Ferrandina, Gorgoglione, Montalbano Jonico, Montescaglioso, Pisticci, Pomarico, Scanzano Jonico, Stigliano, Tursi.“

erhält folgende neue Fassung:

„Das Herkunftsgebiet der zur Erzeugung von ‚Canestrato di Moliterno‘ verwendeten Milch umfasst die folgenden in den Provinzen Potenza und Matera gelegenen Gemeinden:

Provinz Potenza:

Abriola, Anzi, Armento, Brienza, Brindisi di Montagna, Calvello, Calvera, Carbone, Castelluccio Inferiore, Castelluccio Superiore, Castelsaraceno, Castronuovo Sant’Andrea, Cersosimo, Chiaromonte, Corleto Perticara, Episcopia, Fardella, Francavilla in Sinni, Gallicchio, Grumento Nova, Guardia Perticara, Lagonegro, Latronico, Laurenza, Lauria, Marsiconuovo, Marsicovetere, Missanello, Moliterno, Montemurro, Nemoli, Noepoli, Paterno, Pietrapertosa, Rivello, Roccanova, Rotonda, San Chirico Raparo, San Costantino Albanese, San Martino d’Agri, San Paolo Albanese, San Severino Lucano, Sant’Arcangelo, Sarconi, Sasso di Castalda, Satriano, Senise, Spinoso, Teana, Terranova del Pollino, Tramutola, Viggianello, Viggiano;

Provinz Matera:

Accettura, Aliano, Bernalda, Craco, Cirigliano, Ferrandina, Gorgoglione, Montalbano Jonico, Montescaglioso, Pisticci, Pomarico, San Mauro Forte, Scanzano Jonico, Stigliano, Tursi.“

Begründung

Neue Gemeinden wurden hinzugefügt. Es wurden acht Gemeinden in der Provinz Potenza und eine Gemeinde in der Provinz Matera aufgenommen.

Die aufgenommenen Gemeinden grenzen an das gegenwärtige Erzeugungsgebiet an und weisen orografische und agronomische Merkmale des Weidelands auf, die denen in dem bisher abgegrenzten geografischen Gebiet sehr ähnlich sind. Diese Gemeinden wenden außerdem die gleiche Art der Tierhaltung an, verwenden die gleichen Rassen und haben die gleichen Erzeugungstraditionen.

Zum Zeitpunkt der Eintragung gab es in den Gemeinden, deren Aufnahme vorgeschlagen wird, keine strukturierten Betriebe.

In den letzten Jahren haben neue Landwirte ihr wachsendes Interesse bekundet, in das geografische Gebiet „Canestrato di Moliterno“ aufgenommen zu werden.

Aus diesen Gründen kann dem Antrag der Erzeuger dieser Gemeinden auf Aufnahme in das abgegrenzte geografische Gebiet zugestimmt werden.

Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

## 2. Erzeugungsverfahren – Artikel 5 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einzigen Dokuments

Die beiden Ziegenrassen „Grigia Lucana“ und „Rossa Mediterranea“ wurden hinzugefügt.

Der bisherige Wortlaut:

„Die Milch muss von Schafen der Rassen ‚Gentile di Puglia‘, ‚Gentile di Lucania‘, ‚Leccese‘, ‚Sarda‘, ‚Comisana‘ und ihren Kreuzungen sowie von Ziegen der Rassen ‚Garganica‘, ‚Maltese‘, ‚Jonica‘, ‚Camosciata‘ und ihren Kreuzungen stammen.“

erhält folgende neue Fassung:

„Die aus einem oder mehreren Melkgängen stammende Milch muss spätestens 48 Stunden nach dem ersten Melken verarbeitet werden. Die Milch muss von Schafen der Rassen

‚Gentile di Puglia‘, ‚Gentile di Lucania‘, ‚Leccese‘, ‚Sarda‘, ‚Comisana‘ und ihren Kreuzungen sowie von Ziegen der Rassen ‚Garganica‘, ‚Grigia Lucana‘, ‚Maltese‘, ‚Jonica‘, ‚Camosciata‘, ‚Rossa Mediterranea‘ und ihren Kreuzungen stammen.“

**Begründung**

Hierbei handelt es sich um autochthone Rassen, die traditionell zur Erzeugung der Milch für den „Canestrato di Moliterno“ verwendet werden, deren Bestände in den letzten Jahrzehnten jedoch drastisch geschrumpft sind.

Um ihr Aussterben zu verhindern, wurden diese Rassen in den vergangenen Jahrzehnten in Programme zum Schutz der biologischen Vielfalt aufgenommen.

Die Aufnahme in die Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Canestrato di Moliterno“ ermöglicht die Erholung des Bestands und den Erhalt der beiden Rassen.

Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

**EINZIGES DOKUMENT****„Canestrato di Moliterno“****EU-Nr.: PGI-IT-0487-AM01 - 15.4.2024****g. U. ( ) g. g. A. (X)****1. Name(en) [der g. U. oder g. g. A.]**

„Canestrato di Moliterno“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels****3.1. Art des Erzeugnisses (gemäß Anhang XI)**

Klasse 1.3. Käse

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Der Hartkäse „Canestrato di Moliterno“ (g. g. A.) wird aus 70–90 % Schafsvollmilch und 10–30 % Ziegenvollmilch hergestellt und kommt nach einer Mindestreifungsdauer von 60 Tagen als zylindrischer Käselaiab mit planer Oberfläche und mehr oder weniger deutlich nach außen gewölbten Seiten in den Handel (Durchmesser der Ober- und Unterseite 15–25 cm, Randhöhe 10–15 cm. Je nach Größe des Laibes liegt das Gewicht zwischen 2 und 5,5 kg). Die Farbe der Rinde variiert von mehr oder weniger kräftig beim jungen Käse (Typ primitivo) bis hin zu braun beim gereiften Käse (Typ stagionato); der Teig weist eine kompakte Struktur mit unregelmäßig verteilten Löchern auf. Beim Aufschnitt ist der Käse vom Typ primitivo weiß oder leicht gelblich und bei den Typen stagionato und extra mehr oder weniger intensiv strohgelb. Zu Beginn des Reifungsprozesses ist sein Geschmack eher mild und fein, im weiteren Verlauf der Reifung wird er ausgeprägter und pikanter. Der Fettgehalt in der Trockenmasse muss mindestens 30 % betragen. „Canestrato di Moliterno“ kann als Tafelkäse und als Reibekäse verwendet werden.

**3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

Das Futter besteht vorwiegend aus Weidegras, Grünfutter und Heu, das in dem unter Punkt 4 definierten Gebiet erzeugt wurde. Eine eventuelle Zufütterung darf nur mit Getreidekörnern (Hafer, Gerste, Weizen und Mais) und Leguminosen (Ackerbohnen, Kichererbsen) erfolgen. Die Verfütterung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und von Silage ist verboten.

Die aus einem oder mehreren Melkgängen stammende Milch muss spätestens 48 Stunden nach dem ersten Melken verarbeitet werden. Die Milch muss von Schafen der Rassen

„Gentile di Puglia“, „Gentile di Lucania“, „Leccese“, „Sarda“, „Comisana“ und ihren Kreuzungen sowie von Ziegen der Rassen „Garganica“, „Grigia Lucana“, „Maltese“, „Jonica“, „Camosciata“, „Rossa Mediterranea“ und ihren Kreuzungen stammen.

Bei den Schafen handelt es sich um typische Rassen aus dem Gebiet.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Arbeitsschritte von der Verarbeitung der Rohstoffe bis zum fertigen Enderzeugnis müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

Die Reifung erfolgt in speziellen Reifekellern („fondaci“) im traditionellen Erzeugungsgebiet, d. h. in der Gemeinde Moliterno (PZ).

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Verpackung und das Portionieren des „Canestrato di Moliterno“ müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen, um die Rückverfolgbarkeit und die Kontrolle zu garantieren.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die geografische Angabe „Canestrato di Moliterno“ ist ausschließlich für Erzeugnisse mit einer Reifungsdauer von mindestens 60 Tagen zugelassen. Sie darf nicht durch andere Bezeichnungen ergänzt werden, auch nicht durch Attribute wie fine, scelto, selezionato oder ähnliches. Zulässig sind hingegen die folgenden Angaben: primitivo (nur für Käse mit einer Reifungsdauer von bis zu 6 Monaten), stagionato (nur für Käse mit einer Reifungsdauer von 6 bis 12 Monaten) und extra (nur für Käse mit einer Reifungsdauer von über 12 Monaten). „Canestrato di Moliterno“ wird mit einem aus zwei konzentrischen Kreisen bestehenden Brandzeichen mit einem Durchmesser von 15 cm in Verkehr gebracht. Der äußere Kreis enthält den Schriftzug „Canestrato di Moliterno“, der innere das Symbol der Gemeinde Moliterno, eine Burg mit drei Türmen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Herkunftsgebiet der zur Erzeugung von „Canestrato di Moliterno“ verwendeten Milch umfasst die folgenden in den Provinzen Potenza und Matera gelegenen Gemeinden:

Provinz Potenza: Abriola, Anzi, Armento, Brienza, Brindisi di Montagna, Calvello, Calvera, Carbone, Castelluccio Inferiore, Castelluccio Superiore, Castelsaraceno, Castronuovo Sant'Andrea, Cersosimo, Chiaromonte, Corleto Perticara, Episcopia, Fardella, Francavilla in Sinni, Gallicchio, Grumento Nova, Guardia Perticara, Lagonegro, Latronico, Laurenza, Lauria, Marsiconuovo, Marsicovetere, Missanello, Moliterno, Montemurro, Nemoli, Noepoli, Paterno, Pietrapertosa, Ravello, Roccanova, Rotonda, San Chirico Raparo, San Costantino Albanese, San Martino d'Agri, San Paolo Albanese, San Severino Lucano, Sant'Arcangelo, Sarconi, Sasso di Castalda, Satriano, Senise, Spinoso, Teana, Terranova del Pollino, Tramutola, Viggianello, Viggiano;

Provinz Matera: Accettura, Aliano, Bernalda, Craco, Cirigliano, Ferrandina, Gorgoglione, Montalbano Jonico, Montescaglioso, Pisticci, Pomarico, San Mauro Forte, Scanzano Jonico, Stigliano, Tursi.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die Eintragung der Bezeichnung „Canestrato di Moliterno“ ist in dem großen Ansehen begründet, das die Bezeichnung genießt. Der Ruf dieser geschützten geografischen Angabe auch über die Grenzen Italiens hinaus beruht vor allem auf zwei Faktoren: der besonderen Reifungstechnik und der im Erzeugungsgebiet verbreiteten Schafrasse „Gentile di Lucania“, die sehr anspruchslos und damit für die Klimabedingungen und das geografische Relief des Gebiets hervorragend geeignet ist. Sie stammt von heimischen Schafen ab, die im fünfzehnten Jahrhundert mit spanischen Merino-Widdern gekreuzt wurden, um die hervorragende Fleischleistung der lukianischen Schafe mit einer guten Wollproduktion zu verbinden und eine Rasse zu züchten, die beide Anforderungen erfüllt. Die Milchleistung dieser Schafe ist zwar gering, dafür liefern sie eine qualitativ hochwertige Milch mit hohem Fett- und Proteingehalt, wie sie bei anderen, produktiveren Rassen kaum zu finden ist.

Der Produktionszyklus der verwendeten Rassen und das Ziel der bestmöglichen Nutzung der Bergweiden haben zur Mischhaltung von Schafen und Ziegen geführt. Die lukianischen Ziegenrassen liefern qualitativ hochwertige Milch in großen Mengen.

Die wichtigste Besonderheit des „Canestrato di Moliterno“ liegt in seiner Reifung in den für die Gemeinde Moliterno typischen Reifekellern (fondaci).

Auch heute noch wird der „Canestrato di Moliterno“ in diesen ganz besonderen Räumen gelagert, die dem Käse die seit jeher geschätzten, prägenden organoleptischen Merkmale verleihen. Im fondaco, einem sehr kühlen, gut durchlüfteten Raum, entsteht durch das Zusammenspiel mehrerer Faktoren das für die Herstellung dieses hochwertigen Erzeugnisses unerlässliche Mikroklima. Dem kalten, trockenen Raumklima wird der besondere Erfolg des Reifungsprozesses zugeschrieben. In der Summe sind es mehrere Faktoren wie die Qualität der Rohstoffe, die handwerkliche Verarbeitung und vor allem die Reifung, die dem „Canestrato di Moliterno“ seinen einzigartigen Charakter verleihen.

In Moliterno wird schon seit dem achtzehnten Jahrhundert Käse aus Schafsmilch hergestellt, und aus dieser Zeit stammen auch die ersten historischen Belege. Der hervorragende Ruf des Erzeugnisses wird auch in zahlreichen Dokumenten bestätigt. Schon in früheren Zeiten wurde „Canestrato di Moliterno“ nicht nur auf den italienischen Märkten, sondern auch im Ausland hoch geschätzt und insbesondere nach Amerika exportiert.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

[https://www.politicheagricole.it/flex/files/1/8/6/D.ed412d7dc24286a59f2a/disciplinare\\_Canestrato\\_di\\_Moliterno\\_02.24.pdf](https://www.politicheagricole.it/flex/files/1/8/6/D.ed412d7dc24286a59f2a/disciplinare_Canestrato_di_Moliterno_02.24.pdf)



C/2024/3848

18.6.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.111898**

(C/2024/3848)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.2.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111898
Mitgliedstaat	Rumänien
Region	Rumänien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Susținerea activității crescătorilor din sectorul bovinelor de carne și al bubalinelor, în contextul crizei provocate de agresiunea Rusiei împotriva Ucrainei
Rechtsgrundlage	Proiect de Ordonanță privind instituirea unei scheme de ajutor de stat pentru susținerea activității crescătorilor din sectorul bovinelor de carne și al bubalinelor, în contextul crizei provocate de agresiunea Rusiei împotriva Ucrainei
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 79 427 740 RON
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2024
Wirtschaftssektoren	Haltung von anderen Rindern, Gemischte Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale Blvd. Carol I; nr. 2-4; Sector 3; București
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/3850

18.6.2024

**BESCHLUSS NR. 578**

**vom 25. August 2023**

**zur Eröffnung eines Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas – Bodenschätze gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über Bodenschätze – im Gebiet „Block 1-26 Chan Terwel“ in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Bulgarien im Schwarzen Meer sowie zur Bekanntgabe der Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung**

(C/2024/3850)

REPUBLIK BULGARIEN MINISTERRAT

Auf der Grundlage von Artikel 5 Nummer 2, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 8, Artikel 23 Absätze 1 und 2, Artikel 23a, Artikel 42 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 44 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über Bodenschätze sowie Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1, Artikel 6 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 7 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Durchführung von Ausschreibungen und Auktionen nach dem Gesetz über Bodenschätze, angenommen mit der Verfügung Nr. 42 des Ministerrates von 2023, sowie eines begründeten Vorschlags des Ministers für Energie

HAT DER MINISTERRAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

1. Es wird ein Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Block 1-26 Chan Terwel“ in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Bulgarien im Schwarzen Meer eröffnet. Das Gebiet hat eine Fläche von 4 032 km<sup>2</sup> und wird durch die in der Anlage aufgeführten Koordinaten der Punkte 1 bis 7 begrenzt.
2. Die Genehmigung gemäß Nummer 1 wird auf der Grundlage einer Ausschreibung erteilt, bei der die Angebotseröffnung in Abwesenheit der Bieter erfolgt.
3. Die Genehmigung zur Prospektion und Exploration ist auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über die Prospektion und Exploration befristet, wobei dieser Zeitraum gemäß Artikel 31 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über Bodenschätze verlängert werden kann.
4. Die Frist für den Erwerb der Ausschreibungsunterlagen endet am 120. Tag nach Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* um 17:30 Uhr.
5. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an der Ausschreibung endet am 140. Tag nach Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* um 17:30 Uhr.
6. Die Frist für die Einreichung von Angeboten im Rahmen der Ausschreibung endet am 155. Tag nach Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* um 17:30 Uhr.
7. Der Preis für die Ausschreibungsunterlagen wird auf 10 000 BGN festgesetzt. Die Ausschreibungsunterlagen sind im Ministerium für Energie innerhalb der unter Nummer 4 genannten Frist nach Vorlage der Zahlungsanweisung erhältlich.
- 7.1. Der Betrag gemäß Nummer 7 ist auf folgendes Bankkonto des Ministeriums für Energie zu überweisen:  
BIC-Code der Bulgarischen Nationalbank (BNB) für Zahlungen in bulgarischer Währung: BNBGBGSD,  
SWIFT-Code der Bulgarischen Nationalbank (BNB) für Zahlungen in Devisen: BNBGBGSF,

IBAN - BG94 BNBG 9661 3000 1421 01, BNB-Hauptniederlassung.

- 7.2. Die Zahlungsanweisung muss folgende Angaben enthalten: „Für die Ausschreibungsunterlagen für das Gebiet ‚Block 1-26 Chan Terwel‘, erworben zugunsten des Bieters“, dessen Name auf der Zahlungsanweisung angegeben sein muss.
- 7.3. Die Person, die die Ausschreibungsunterlagen erhält, unterschreibt im Namen des Bieters eine Erklärung über die Gewährleistung der Vertraulichkeit der darin enthaltenen Angaben.
8. Zur Teilnahme an der Ausschreibung müssen die Bieter die Anforderungen des Artikels 23 Absätze 3, 4 und 5 des Gesetzes über Bodenschätze erfüllen und es dürfen für sie keine Ausschlussgründe nach Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes über Bodenschätze vorliegen.
9. Der Bieter, bei dem es sich um eine natürliche oder juristische Person oder um ein Konsortium juristischer oder natürlicher Personen handeln kann, muss über die für die Prospektion und Exploration erforderliche finanzielle, technische und fachliche Mindestleistungsfähigkeit verfügen, und zwar wie folgt:
  - 9.1. Finanzielle Mindestleistungsfähigkeit zur Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Durchführung der unter die Genehmigung fallenden Tätigkeiten. Der Bieter muss in den letzten drei Geschäftsjahren (abhängig vom Gründungsdatum) einen Nettoumsatz von insgesamt mindestens 150 Mio. BGN erzielt haben. Die finanzielle Mindestleistungsfähigkeit muss mit einer oder mehreren der in Artikel 23a Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze genannten Unterlagen nachgewiesen werden.
  - 9.2. Technische Mindestleistungsfähigkeit – Verfügbarkeit von Anlagen zur Umsetzung des Mindestarbeitsprogramms – Software zur Interpretation der gesammelten seismischen Daten. Die technische Mindestleistungsfähigkeit muss mit einer oder mehreren der in Artikel 23a Absatz 4 des Gesetzes über Bodenschätze genannten Unterlagen nachgewiesen werden.
  - 9.3. Fachliche Mindestleistungsfähigkeit – Vorhandensein eines Kernfachteams, das für die Durchführung der unter die Genehmigung fallenden Tätigkeiten zuständig ist und dem mindestens drei Personen mit Qualifikationen als Geologe, Geophysiker und Bohringenieur angehören müssen, die jeweils über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen, d. h. mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung und Beteiligung an der Leitung oder Durchführung von mindestens einem Projekt zur Prospektion und/oder Exploration oder zur Förderung von Bodenschätzen (Erdöl und Erdgas) in der Tiefsee (in einer Tiefe von mehr als 200 m) in den letzten fünf Jahren. Die fachliche Mindestleistungsfähigkeit muss mit den in Artikel 23a Absatz 5 des Gesetzes über Bodenschätze genannten Unterlagen nachgewiesen werden.
- 9.4. Handelt es sich bei dem Bieter um ein Konsortium, das keine juristische Person ist, gelten die unter den Nummern 9.1, 9.2 und 9.3 genannten Anforderungen für das Konsortium als Ganzes.
- 9.5. Zum Nachweis der finanziellen, technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit kann der Bieter auf die Mittel eines Dritten zurückgreifen, wenn er nachweist, dass für den Dritten kein Ausschlussgrund nach Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes über Bodenschätze vorliegt und dass die Mittel des Dritten bei der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Vertrags über die Prospektion und Exploration zur Verfügung stehen.
10. Die Angebote der Bieter werden, wie in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen, anhand der vorgelegten Arbeitsprogramme sowie der Mittel für Umweltschutz und Boni bewertet.

11. Die Kaution für die Teilnahme an der Ausschreibung wird auf 15 000 BGN festgesetzt, zahlbar innerhalb der unter Nummer 5 genannten Frist auf das unter Nummer 7.1. angegebene Bankkonto des Ministeriums für Energie.
12. Die Kaution nicht zugelassener Bieter wird innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Auswahl Ausschusses über die Nichtzulassung des Bieters zurückerstattet.
13. Die Kaution des Bieters, der den Zuschlag erhält, wird innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages zurückgezahlt; den übrigen Bieter wird sie innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats über die Erteilung der Genehmigung zur Prospektion und Exploration im Staatsanzeiger der Republik Bulgarien zurückerstattet.
14. Die Erklärungen über die Teilnahme an der Ausschreibung und die Angebote der Bieter gemäß den Ausschreibungsbedingungen sind bei der Registratur des Ministeriums für Energie in bulgarischer Sprache gemäß den Anforderungen des Artikels 47 des Gesetzes über Bodenschätze abzugeben.
15. Die Angebote sind gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen und Bedingungen auszufertigen.
16. Die Ausschreibung findet auch dann statt, wenn nur ein einziger Bieter zugelassen wird.
17. Der Minister für Energie ist ermächtigt,
  - 17.1. den Beschluss zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* weiterzuleiten und
  - 17.2. die Ausschreibung zu organisieren und durchzuführen.
18. Der Beschluss wird im Staatsanzeiger und auf der Website des Ministerrats veröffentlicht.
19. Gegen diesen Beschluss kann nach der Verwaltungsverfahrenordnung innerhalb von 14 Tagen nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vor dem Obersten Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

Der Ministerpräsident:  
Nikolaj DENKOW:

Der Generalsekretär des Ministerrats  
Wanja STOJNEWA

## ANLAGE

**Register der koordinaten der Punkte zur Begrenzung des Gebiets „Block 1-26 Chan Terwel“**

Geografische Koordinaten, System WGS84

Nr.	Östliche Länge	Nördliche Breite
1	29°07'28.85"	42°48'47.00"
2	30°34'10.00"	42°48'03.00"
3	29°58'30.00"	42°33'27.00"
4	29°49'36.00"	42°29'24.00"
5	29°34'20.00"	42°26'24.00"
6	29°20'45.00"	42°14'28.00"
7	29°07'32.31"	42°11'22.71"



C/2024/3861

18.6.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11553 — CENTRAL / BERLIN PROPERTY)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3861)

Am 6. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11553 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/3867

18.6.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11598 – MARUBENI / CERTAIN PARTS OF TRUSTENERGY)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3867)

1. Am 10. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Marubeni Corporation („Marubeni“, Japan),
- Certain parts of TrustEnergy BV („TrustEnergy“, Niederlande; die relevanten Teile von TrustEnergy, im Folgenden bezeichnet als „TrustEnergy-Tochtergesellschaften“, Portugal), die derzeit gemeinsam von Marubeni und Engie SA (Frankreich) kontrolliert werden.

Marubeni wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der TrustEnergy-Tochtergesellschaften erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Marubeni ist eine weltweit tätige japanische Handels- und Investmentgesellschaft mit unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen (u. a. Energie, Strom und Infrastrukturprojekte),
- TrustEnergy ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Marubeni und Engie im Bereich der Stromerzeugung in Portugal. Die TrustEnergy-Tochtergesellschaften umfassen Stromerzeugungsanlagen, die Wind- oder Erdgas nutzen, sowie Entwicklungsprojekte für die Solarstrom- und die Wasserstoffherzeugung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11598 – MARUBENI / CERTAIN PARTS OF TRUSTENERGY

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGI

---



C/2024/3868

18.6.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11503 — VITOL / SARAS)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3868)

Am 6. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11503 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/3870

18.6.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11560 — GIP / ORSTED / SOUTHFORK WIND / REVOLUTION WIND)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3870)

Am 7. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11560 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/3872

18.6.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11527 — ENGIE / MACQUARIE / MPBV)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3872)

Am 7. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11527 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11470 — BASF / HARBOUR ENERGY / ASSETS OF WINTERSHALL DEA)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3873)

Am 4. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11470 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/3874

18.6.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11429 — TIL / PBV / PSA CANADA VENTURES)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3874)

Am 27. Mai 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11429 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/3879

18.6.2024

**Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/1731 des Rates, und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1725 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan unterliegt**

(C/2024/3879)

Der Person, die in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2015/740 des Rates <sup>(1)</sup>, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/1731 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang II der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1725 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss (GASP) 2015/740 und in der Verordnung (EU) 2015/735 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Person weiter gelten sollten. Die Gründe für die Aufnahme dieser Person in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe die in Anhang III der Verordnung (EU) 2015/735 aufgeführten Websites) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 6 der Verordnung).

Die Person kann beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 21. Dezember 2024 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 2 des Beschlusses (GASP) 2015/740 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2015/735 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung der Liste der benannten Personen durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 52.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2024/1731, vom 18.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1731/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1731/oj).

<sup>(3)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2024/1725, vom 18.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/1725/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1725/oj).



C/2024/3931

18.6.2024

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/1731 des Rates, und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1725 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan unterliegen**

(C/2024/3931)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates<sup>(2)</sup>, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/1731 des Rates<sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) 2015/735 des Rates<sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1725 des Rates<sup>(5)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter  
[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/740, durchgeführt durch den Beschluss (GASP) 2024/1731, und der Verordnung (EU) 2015/735, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1725, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/740 und der Verordnung (EU) 2015/735 erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einlegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 52.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2024/1731, vom 18.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1731/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1731/oj).

<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2024/1725, vom 18.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/1725/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1725/oj).



C/2024/3940

18.6.2024

**Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/1729 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1724 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Somalia, unterliegt**

(C/2024/3940)

Der Person, die im Anhang I des Beschlusses 2010/231/GASP<sup>(1)</sup>, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/1729<sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 356/2010<sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1724<sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Somalia aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Am 21. Mai 2024 hat der Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 751 (1992) des VN-Sicherheitsrates eingesetzt wurde, die Aufnahme einer Person in die Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, genehmigt.

Die betreffende Person kann bei dem gemäß der Resolution 751 (1992) eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die VN-Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Koordinierungsstelle für Streichungsanträge  
Sekretariat (Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats)  
Büro DC2 2034  
Vereinte Nationen  
New York, N.Y. 10017  
Vereinigte Staaten von Amerika  
Tel.: +1 917 367 9448  
Fax: +1 212 963 1300  
E-Mail: delisting@un.org

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/delisting/delisting-requests>.

Auf den Beschluss der VN hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die von den VN benannte Person in die Listen der Personen und Einrichtungen aufzunehmen ist, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Person in die Listen sind in dem jeweiligen Eintrag im Anhang zu dem Ratsbeschluss und in Anhang I der Ratsverordnung aufgeführt.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 5 der Verordnung).

Die betreffende Person kann beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1 „Globale und horizontale Angelegenheiten“  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË  
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

<sup>(1)</sup> ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2024/1729, vom 17.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1729/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1729/oj).

<sup>(3)</sup> ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2024/1724, vom 17.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/1724/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1724/oj).



C/2024/3941

18.6.2024

**Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Somalia unterliegt**

(C/2024/3941)

Die betroffene Person wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2010/231/GASP des Rates <sup>(2)</sup>, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/1729 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates <sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1724 des Rates <sup>(5)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË  
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter  
Data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/1729 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1724 des Rates, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach dem Beschluss 2010/231/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängenden Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2024/1729, vom 17.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1729/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1729/oj).

<sup>(4)</sup> ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2024/1724, vom 17.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/1724/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1724/oj).

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von Benennungen und aktualisierten Benennungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der einschlägigen Sanktionsausschüssen der Vereinten Nationen verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder — wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird — bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Beding(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen.

Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen zunächst den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.



**Berichtigung der Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/1810, 29. Februar 2024)

Auf Seite 7 unter der Überschrift „Link zur Produktspezifikation“

Anstatt: „[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-f57bb70c-e0a8-44c0-bc75-3aeca81c658d](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-f57bb70c-e0a8-44c0-bc75-3aeca81c658d)“

muss heißen: es, [https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-caece759-9ae4-4f47-afd7-df30155551e3](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-caece759-9ae4-4f47-afd7-df30155551e3)“.

\_\_\_\_\_